

zum Schutz vor Überschwemmungen beiderseits des Arno von der Mündung bis zur östlichen Vorstadt *Orticaria* (Orticaia) angelegten Deichen nicht behindert und der gesamte jenseits der alten Stadtmauern gelegene Uferbereich zur allgemeinen Nutzung freigegeben werden. Durch diese Zugeständnisse wurde die Ausdehnung der Stadt, die ursprünglich nicht am Flußlauf lag, bis zum Arno hin begünstigt. Dies aber war von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Pisas und den Aufstieg der Familien der Schiffseigner⁴⁴. Denn der Zugang zum Wasser ermöglichte nicht nur eine direkte Verbindung mit dem Meer; er war auch Voraussetzung für die Nutzung des Uferbereichs zum Schiffsbau. So war es wohl auch ein Zugeständnis an die sich bereits formierende städtische Oberschicht, wenn Heinrich IV. die Errichtung von Wohntürmen bis zu einer Höhe von 36 Ellen in der erwähnten Uferzone gestattete⁴⁵.

(2.) Im Unterschied zu dem pauschal ausgesprochenen – und deshalb nicht ganz eindeutigen – Verzicht auf das *Fodrum* im Privileg für Lucca wurde den Bürgern von Pisa lediglich eine begrenzte Befreiung zuteil: Heinrich IV. verzichtete auf die Erhebung dieser Abgabe von den innerhalb der Grafschaft gelegenen Burgen (*castella*), sofern es sich nicht um gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen aus der Zeit des Markgrafen Hugo († 1001) handelte. Desgleichen sollten auch die Dorfbewohner des *comitatus* hiervon befreit sein⁴⁶. Da das *Fodrum* der Stadt selbst nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist wohl davon auszugehen, daß sich der König den Anspruch darauf auch für die Zukunft

mutare ... proihibimus. Es handelte sich hierbei um die in DH. IV. 359 (wie Anm. 7) S. 479 Z. 6 als *guarigangae* bezeichneten, von der Bürgerschaft wegen ihrer Nutzbarkeit begehrten Landstriche. Zur Bedeutung vgl. SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 238.

44) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 28-30. Zur topographischen Situation vgl. Gabriella GARZELLA, *Pisa com'era: topografia e insediamento dall'impianto tardoantico all città murata del secolo XII* (Europa Mediterranea. Quaderni 6, 1990) S. 36 ff. Die hier begegnende Bezeichnung *aldium* ist nicht als Hinweis auf eine abgegangene Siedlung (so GAWLIK, MGH DD 6 [wie Anm. 7] Register S. 866) zu verstehen, sondern bedeutet soviel wie 'Böschung, Deich' (GARZELLA, S. 36 Anm. 111). Den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aspekt betont besonders ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 171 f.

45) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 30-31. Darüber kam es jedoch in der Folge zum Streit (siehe unten S. 523 mit Anm. 96).

46) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 2-4: *Fodrum de castellis Pisani comitatus non tollemus, nisi quo modo fuit consuetudo tempore Vgonis marchionis; hominibus in villis habitantibus de eorum comitatu fodrum non tolemus*. Vgl. hierzu BRÜHL, *Fodrum* (wie Anm. 17) S. 547 mit Anm. 607.